

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 24. September 2017, findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Mechernich ist in folgende 34 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	Zu- gang
001 Bergbuir	Jugendhalle Bergbuir Barbarastraße	
002 Bleibuir, Bescheid, Wielspütz	Feuerwehrgerätehaus Bleibuir (Schulungsraum), Um die Weiher 3	
003 Voissel	Dorfgemeinschaftshaus Voissel Kapellenstraße	
004 Schützensdorf, Lückerrath	Grundschule Lückerrath Schoßbachstraße 32	
005 Berg	Dorfgemeinschaftshaus Berg Gemünder Straße 50	
006 Floisdorf	Dr.-Ceslaus-Schneider-Haus Floisdorf Schulstraße	
007 Eicks, Kommern umf. Eickser Str. 30 u. 36	Bürgerhaus Eicks Maternusberg	
008 Glehn	Musikhaus Glehn Frohnhofstraße	
009 Strempt, Heufahrtshütte, Denrath	Bürgerhaus Strempt Sankt Rochusplatz 2	
010 Roggendorf, Weißenbrunnen	Dorfgemeinschaftshaus Roggendorf Jahnstraße	
011 Hostel	Dorfgemeinschaftshalle Hostel Gölertzstraße	
012 Mechernich tw.	St. Barbara-Schule Mechernich (Aula), Im Sande	
013 Mechernich tw.	St. Barbara-Schule Mechernich (Aula), Im Sande	
014 Mechernich tw.	St. Johanneshaus Mechernich An der Kirche 4	
015 Kalenberg	Bürgerhaus Kalenberg Sternenbergstraße	
016 Kallmuth	Bürgerhaus Kallmuth Quellenstraße 5	
017 Lorbach	Dorfgemeinschaftshaus Lorbach Michael-Schumacher-Straße	
018 Bergheim	Dorfgemeinschaftsraum Bergheim Eifelstraße	
019 Vussem	Pfarrheim Vussem Rosenweg	
020 Breitenbenden	Haus St. Michael Breitenbenden (Neubau), Prof.-Robert-Ellscheid-Weg 9	
021 Holzheim	Pfarrheim Holzheim Im Stockbenden 22a	
022 Weiler am Berge	Bürgerhaus Weiler am Berge Holzheimer Straße 31	

023 Weyer, Urfey	Feuerwehrgerätehaus Weyer Kirchenweg 7	
024 Eiserfey, Vollem, Dreimühlen	Dorfgemeinschaftshaus Eiserfey Alter Weg	
025 Harzheim	Pfarrheim Harzheim Pfarrer-Fredloh-Straße	
026 Satzvey	Pfarrheim Satzvey Am Pfarrhaus	
027 Lessenich, Rißdorf	Dorfgemeinschaftshaus Lessenich Stephanusstraße	
028 Firmenich, Obergartzem	Dorfgemeinschaftshaus Firmenich Zum Sportplatz	
029 Antweiler	Dorfgemeinschaftshaus Antweiler Hainbuchenweg	
030 Wachendorf	Bürgerhaus Wachendorf Iversheimer Straße	
031 Gehn, Kommern tw.	Grundschule Kommern (Aula), Becherhofer Weg 4	
032 Kommern-Süd, Katzvey, Kommern tw.	Seniorenheim Falkenhorst Kommern-Süd, Am Bruch 2	
033 Schaven	Dorfgemeinschaftshaus Schaven („Stall“), Agatha Straße 10	
034 Kommern tw.	Grundschule Kommern (Aula), Becherhofer Weg 4	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. August 2017 bis 3. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände (BWV) treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Stadtverwaltung Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich (Zugang barrierefrei)

- im 1. Obergeschoss, Flur links vor der Baugenehmigungsbehörde (BWV 035),
- im Erdgeschoss, Flur rechts vor dem Einwohnermeldeamt (BWV 036),
- im Raum 023 (Trauzimmer) im Erdgeschoss (BWV 037) und
- im Raum 203 (Besprechungszimmer) im 2. Obergeschoss (BWV 038)

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mechernich, den 18. August 2017

STADT MECHERNICH
gez. Dr. Hans-Peter Schick
Bürgermeister